

Vereinsatzung

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„ Tennisclub Rot Weiß Landshut e.V. 1899 “

Er hat seinen Sitz in Landshut und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege des Tennissportes. Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Landshut mit der Maßgabe, es wiederum nur für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und des Bayerischen Tennisverbandes.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche unbescholtene Person werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) ausübenden Mitgliedern (aktiv)
 - c) unterstützenden Mitgliedern (passiv)
 - d) jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
3. Die Aufnahme ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt durch den Vorstand schriftlich und bedarf keiner Begründung.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis 31. Dezember jeden Jahres schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins.

Der Ausschluss ist jedem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen 1 Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und der in der festgesetzten Höhe gilt, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr fällig.
Bei entsprechender Ermächtigung durch das Mitglied wird der Jahresbeitrag durch Bankeinzug erhoben, andernfalls ist der Jahresbeitrag nach Rechnungserstellung innerhalb eines Monats zu überweisen.
3. Wenn es die finanzielle Situation erfordert, kann ein Sonderbeitrag erhoben werden.
4. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr, die vom Vorstand einheitlich für 1 Jahr festgesetzt wird.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag in Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
7. Nach Eingang des Jahresbeitrages erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte, die zur Inanspruchnahme der durch den Verein gebotenen Vergünstigungen ermächtigt.
8. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz Mahnung nicht entrichtet haben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

C. Vereinsorgane

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Sportwart,
5. dem Jugendwart,
6. dem Schriftführer,
7. dem Vergnügungswart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Dem Vorstand obliegt ferner die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
3. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen, sowie die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und zwar mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt 2 Kassenprüfer und entscheidet über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handaufheben; bei mehreren Wahlvorschlägen ist schriftliche Wahl durchzuführen. Bei den Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nicht in dieser Form eingebrachte Anträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf einer 60 v.H. Stimmenmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Vereins.

Vorstehende Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Januar 1974 genehmigt worden.

Die bisherigen Satzungsbestimmungen vom 11. November 1960 treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.